

Schach-Bezirksverband München e.V.
im Bayerischen Schachbund
- Schiedsstelle -

In der Schiedssache

SF Deisenhofen,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Eduard Ellmann
Lindenallee 1a, 82041 Oberhaching

- Einspruchsführer -

gegen

1. Spielleiter Stephan Hösl,

Schloß-Berg-Str. 22, 81549 München

- Einspruchsgegner -

beteiligt: Schachclub TSV Unterhaching, Schachabteilung,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Thomas Bacherler
Ottobrunnerstr. 11, 82008 Unterhaching

wegen

Münchener Mannschaftsmeisterschaft 2003, Klasse A 2; 3. Runde am 28. März 2003
SF Deisenhofen 1 gegen TSV Unterhaching 2,
Brett 4 Dr. Goebel (SF Deisenhofen) gegen Dervisevic (TSV Unterhaching),

Einspruch gegen die Entscheidung des 1. Bezirks-Spielleiters Stephan Hösl vom 8. April
2003,

erlässt die Schiedsstelle des Schach-Bezirksverbands München
durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Birkholtz und Schmitt

ohne mündliche Verhandlung am **29. April 2003**

folgende

Entscheidung:

- I. Die Entscheidung des Spielleiters vom 8. April 2003 wird aufgehoben.
- II. Die Partie Dr. Goebel gegen Dervisevic wird als gewonnen für Dr. Goebel gewertet.
Das Ergebnis des Mannschaftskampfs der Münchner Mannschaftsmeisterschaft des Schach-Bezirksverbands München 2003 in der Gruppe A 2, SF Deisenhofen gegen TSV Unterhaching, lautet 4,5:3,5 für SF Deisenhofen.
- III. Der Schach-Bezirksverband trägt die Kosten des Verfahrens. Dem SF Deisenhofen ist die entrichtete Einspruchsgebühr zu erstatten.

Gründe

I.

Bei der Münchner Mannschaftsmeisterschaft 2003 in der Klasse A2 kam es in der 3. Runde am 28. März 2003 zu der Begegnung SF Deisenhofen 1 (Heimmannschaft) gegen TSV Unterhaching 2.

Am 4. Brett in der Partie Dr. Goebel (SF Deisenhofen) gegen Dervisevic (TSV Unterhaching) fiel das Fallblättchen der Uhr bei Schwarz (Dervisevic), bevor der Spieler seinen 40. Zug (vollständig) ausgeführt hatte. Der Spieler Dr. Goebel, der seinen 40. Zug vor der Zeitkontrolle ausgeführt hatte, wies seinen Gegner darauf hin, dass dessen Fallblättchen gefallen war, und führte noch seinen 41. Zug aus, wobei sein eigenes Fallblättchen fiel, anschließend zog auch der Spieler Dervisevic noch einmal. Der Spieler Dr. Goebel stellte nunmehr die Uhren ab und reklamierte wegen Zeitüberschreitung des Gegners den Sieg für sich.

Die Mannschaftsführer Dr. Thomas Bacherler und Christian Binder konnten sich bei der anschließenden Diskussion nicht auf ein Ergebnis einigen. Der Heimmannschaftsführer Christian Binder entschied deshalb, dass die Partie für Schwarz (Dervisevic) verloren war und trug auf der Spielberichtskarte einen Sieg für den Spieler Dr. Goebel und als Gesamtergebnis ein 4,5:3,5 für SF Deisenhofen ein. Die Spielberichtskarte wurde von beiden Mannschaftsführern unterschrieben und mit dem Vermerk am 4. Brett „Protest gegen den Ausgang der Partie wird eingelegt (vom MF Unterhaching)“ dem Spielleiter übermittelt.

In einer handschriftlichen Notiz vom 29. März 2003, die von beiden Spielern und beiden Mannschaftsführern unterschrieben ist, ist folgendes festgehalten: „Weiß hat nach dem 40. Zug von Schwarz Zeit reklamiert, aber nicht die Uhr angehalten. Ca 2-3 Sekunden nach dieser Reklamation fiel auch das Blättchen von Weiß. Daraufhin führten beide Spieler noch den 41. Zug aus, bevor Weiß die Uhr anhielt. Schwarz wollte weiterspielen. Dieser Sachverhalt ist

zwischen den Spielern und den Mannschaftsführern unstreitig und durch Zeugen bestätigt. Oberhaching, den 29.3.2003, 0:30 Uhr“

Mit Schreiben (e-mail) vom 29. März 2003 legte der 1. Vorsitzende des TSV Unterhaching, Schachabteilung, Dr. Thomas Bacherler Protest gegen das Ergebnis am 4. Brett ein.

Nach den Angaben der direkt Beteiligten und Dritter habe Schwarz seinen 40. Zug gemacht. Weiß habe „Zeit“ gesagt, aber die Uhr nicht angehalten. Nach seinem Rechtsempfinden müssten bei einer Reklamation auf Sieg die Uhren zu dem entsprechenden Zeitpunkt angehalten werden. Die Uhr sei nach dem 40. Zug nicht angehalten, sondern die Partie fortgesetzt worden. Demzufolge habe es Weiß versäumt, rechtzeitig auf das gefallene Blättchen aufmerksam zu machen. Weiß hätte für eine korrekte Zeitreklamation schon deshalb die Uhren anhalten müssen, um zu beweisen, dass Schwarz tatsächlich erst den 40. Zug gemacht habe. Dazu hätten die Partieformulare komplettiert werden müssen. Weiß habe in der Zeitnotphase nicht mehr mitgeschrieben und sein Formular erst im Nachhinein komplettiert, als der Mannschaftsführer von Deisenhofen schon auf Sieg (seines Mannschaftskameraden) entschieden habe. Statt die Uhr anzuhalten und den Beweis auf Zeitüberschreitung zu erbringen, habe Weiß weitergespielt und damit die Chance vertan, auf Zeitüberschreitung im 40. Zug zu reklamieren. Die Reklamation nach dem 41. Zug von Schwarz sei zu spät erfolgt. Die Partie hätte fortgesetzt werden müssen.

Der Mannschaftsführer von SF Deisenhofen Christian Binder machte mit Schreiben vom 31. März 2003 (Fax) geltend, aufgrund des unstreitigen Sachverhalts sei die Partie als gewonnen für Weiß zu werten gewesen. Weiß habe rechtzeitig gemäß Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln Zeitüberschreitung reklamiert. Damit sei die Partie für Schwarz gemäß Art. 6.10 der FIDE-Spielregeln verloren gewesen (die Stellung sei nicht remis gewesen). Der Umstand, dass Weiß die Uhr nicht angehalten habe und noch einen Zug weitergespielt habe, sei ohne Belang.

Der Spielleiter entschied am 8. April 2003, dass die Partie Goebel – Dervisevic mit 0:1 und der Mannschaftskampf Deisenhofen – Unterhaching mit 3,5:4,5 gewertet werde.

Der Spieler Goebel habe seinen Gegner nach dessen 40. Zug auf sein gefallenes Blättchen hingewiesen, ohne die bei Schwarz laufende Uhr anzuhalten. Eine Bestätigung einer Zeitüberschreitung oder eine Ergebnismeldung zugunsten von Herrn Goebel durch Herrn Dervisevic sei aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Das nach dem Kampf von den Beteiligten verfasste Schreiben bestätige lediglich, dass Herr Goebel nach dem 40. Zug von Herrn Dervisevic ohne Anhalten der Uhr die Zeitüberschreitung habe geltend machen wollen. Da die Zeitüberschreitung von Herrn Dervisevic nicht ausdrücklich anerkannt worden sei, habe die Beweislast bei Herrn Goebel gelegen. Ob im 40. Zug von

Herrn Dervisevic dessen Zeit gefallen sein könnte, sei nicht Gegenstand des Protestes, sondern die Frage, ob Herr Goebel im 40. Zug von Herrn Dervisevic ordnungsgemäß und damit rechtswirksam auf Gewinn durch Zeitüberschreitung reklamiert habe. Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln besage, dass das Fallblättchen als gefallen gelte, wenn der Schiedsrichter dies beobachte oder ein Spieler zu Recht darauf hinweise. Nr. 4 der Hinweise zu den FIDE-Spielregeln besage, dass ein Spieler, der beim Fallen des Blättchens des Gegners auf Gewinn durch Zeitüberschreitung reklamieren wolle, sofort die Uhr anhalten und einen der Mannschaftsführer informieren müsse. Der Spieler müsse nachweisen, dass das Fallblättchen tatsächlich gefallen sei. Um rechtswirksam den Gewinn durch Zeitüberschreitung zu reklamieren, hätte Herr Goebel bei Fallen des Blättchens seines Gegners die Uhr anhalten müssen. Der mündliche Hinweis habe allein nicht ausgereicht. Die Reklamation nach dem 41. Zug sei verspätet erfolgt. Da eine ordnungsgemäße Reklamation auf Zeitüberschreitung und eine Zeitüberschreitung aufgrund der ersichtlichen Beweise (mehr als 40 Züge gespielt und beide Blättchen gefallen) nicht vorgelegen habe, hätte die Partie fortgesetzt werden müssen. Die Entscheidung des Heim-Mannschaftsführers sei daher als unrichtig aufzuheben gewesen. Der Heim-Mannschaftsführer habe einen regelwidrigen Abbruch der Partie verursacht. Wenn durch eine Fehlentscheidung des Heim-Mannschaftsführers eine Partie nicht fortgesetzt werde, sei dies als Weigerung zur Fortsetzung der Partie anzusehen und mit Verlust der Partie gemäß Art. 12.7 bzw. Art. 5.1 b der FIDE-Spielregeln zu werten. Deshalb sei die Partie für Herrn Dervisevic als gewonnen zu werten.

Gegen diese Entscheidung des Spielleiters legte der 1. Vorsitzende des SF Deisenhofen Eduard Ellmann mit Schreiben vom 15. April 2003 Einspruch ein mit dem Antrag (sinngemäß), die Entscheidung des Spielleiters vom 8. April 2003 aufzuheben.

Die Einspruchsgebühr wurde nach Mitteilung des Schatzmeisters am 16. April 2003 auf das Konto des Schach-Bezirksverbandes München gutgeschrieben.

Zur Begründung des Einspruchs nahm der Einspruchsführer auf Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln Bezug und trug vor, Dr. Goebel habe nach dem 40. Zug von Schwarz festgestellt, dass das Blättchen seines Gegners gefallen sei und habe durch Zeigen auf die Uhr „Zeit“ gesagt. Da er unsicher gewesen sei, habe er noch einen Zug weitergespielt, bis sein Mannschaftsführer ansprechbar gewesen sei. Der Spielleiter gehe fälschlich davon aus, dass Dr. Goebel Zeitüberschreitung habe geltend machen wollen. Tatsächlich habe er auf das gefallene Fallblättchen hingewiesen. Dies allein sei maßgeblich. Dass Dr. Goebel rechtzeitig reklamiert habe, sei unstrittig und durch den Spieler und den Mannschaftsführer von Unterhaching bestätigt worden. Die Anerkennung der Niederlage durch den Spieler sei nicht erforderlich. Auch der Wille von Schwarz weiterzuspielen sei unmaßgeblich. Im Übrigen habe sich der Wille von Herrn Dervisevic weiterzuspielen auf seine Vorstellung bezogen,

dass durch den 41. Zug die bereits beendete Partie fortgesetzt werde. Nach den FIDE-Spielregeln sei nur der Hinweis (auf die Zeitüberschreitung) erforderlich. Nr. 4 der Hinweise zu den FIDE-Spielregeln ändere daran nichts. Nach dem Vorwort der FIDE-Spielregeln könnten angeschlossene Föderationen Schachregeln einführen, wenn sie mit den offiziellen Regeln nicht in Konflikt träten. Nr. 4 der Hinweise zu den FIDE-Spielregeln könne lediglich als Handlungsempfehlung zur Beweissicherung gesehen werden. Eines solchen Beweises habe es hier nicht bedurft, da das Fallen des Blättchens anerkannt gewesen sei und Zeugen dies bestätigten. Der Schwarzspieler habe die Zeitüberschreitung anerkannt. Das Ausführen eines weiteren Zuges sei unmaßgeblich.

Dem Einspruch waren schriftliche Aussagen von Zeugen beigelegt. Der Mannschaftskamerad des Spielers Dr. Goebel, Franz Paul, gab in einem undatierten Schreiben an, Dr. Goebel habe vor der Zeitkontrolle seinen 40. Zug ausgeführt. Während Herr Dervisevic über seinen 40. Zug nachgedacht habe, sei sein Blättchen gefallen. Der Spieler Dervisevic habe seinen 40. Zug gespielt und die Uhr gedrückt. Während bei Dr. Goebel die Zeit gelaufen sei, habe dieser bemerkt, dass bei Herrn Dervisevic die Zeit gefallen sei. Er habe dies reklamiert, indem er mit einer entsprechenden Bemerkung auf das Uhrglas getippt habe. Der Zeuge Friedrich Kanduth gab in seiner schriftlichen Erklärung vom 14. April 2003 an, er sei von seinem Mannschaftsführer Christian Binder beauftragt worden, die Partie Dr. Goebel gegen Dervisevic zu beobachten. Beide Spieler hätten den 40. Zug ausgeführt, als Dr. Goebel Zeit reklamiert habe. Er habe Dr. Goebel gebeten, ihm die Uhr zu zeigen. In der Zwischenzeit sei das Blättchen von Dr. Goebel gefallen. Diese Reihenfolge der Zeitüberschreitung habe ihm auch sofort der Spieler Dervisevic bestätigt. Der Zeuge Michael Förster gab in seiner schriftlichen Aussage vom 13. April 2003 an, er sei im Spiellokal eingetroffen, als es dort Diskussionen über den Ausgang der Partie zwischen den Spielern Dr. Goebel und Dervisevic gegeben habe. Der Spieler Dervisevic habe anerkannt, dass seine Zeit gefallen sei, bevor er den 40. Zug ausgeführt habe. Das sei von Dr. Goebel reklamiert worden. Auch das habe der Spieler Dervisevic bestätigt. Die einzige offene Frage sei gewesen, ob die Partie weiter zu führen gewesen sei, nachdem Dr. Goebel auf Zeit reklamiert und zur Sicherheit einen eigenen 41. Zug ausgeführt habe.

Der 1. Bezirksspielleiter Stephan Hösl beantragt, den Einspruch zurückzuweisen.

Die Münchner Mannschaftsmeisterschaft sei kein FIDE-Turnier, sondern eine Veranstaltung des Schach-Bezirksverbands München. Deswegen gelte zuerst dessen Turnierordnung. Die Turnierordnung, die Ausschreibung zur Münchner Mannschaftsmeisterschaft und das dazugehörige Merkblatt für Mannschaftsführer seien das Reglement, nach denen die Münchner Mannschaftsmeisterschaft gespielt werde. Erst wenn hier keine Regelung greife, seien die FIDE-Spielregeln anzuwenden. Das Merkblatt für Mannschaftsführer und die

Hinweise zu den FIDE-Spielregeln seien in einem langjährigen Prozess vom Verbandsausschuss und den Spielleitern den besonderen Gegebenheiten angepasst worden. Das Merkblatt verstoße nicht gegen die FIDE-Spielregeln. Nr. 4 der Hinweise stehe nicht im Widerspruch zu Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln, sondern regele, wie der Gewinn durch Zeitüberschreitung geltend gemacht werde. Eine derartige Regelung fehle in den FIDE-Spielregeln. Herr Goebel hätte die Uhren anhalten müssen, um seiner Reklamation auf Zeitüberschreitung Rechtswirksamkeit zu verleihen. Der einfache Hinweis auf das gefallene Blättchen seines Gegners genüge nicht, um einen Gewinnanspruch geltend zu machen. Spätestens nach Ausführung seines 40. Zuges hätte Herr Goebel die Uhr seines Gegners beobachten müssen, um sofort bei Fallen dessen Blättchens die Uhr anhalten zu können, um zu verhindern, dass nach einem Zug seines Gegners auch sein eigenes Blättchen fällt, wodurch sich ein Beweisproblem ergeben könne. Dem Einspruch seien drei Zeugenaussagen beigelegt worden, obwohl der Sachverhalt vom TSV Unterhaching nicht bestritten werde. Bisher sei jedoch nicht bekannt gewesen, dass ein Hilfsschiedsrichter vom Heimmannschaftsführer eingesetzt worden sei. Er wolle nicht ausschließen, dass er in anderen Turnieren und auf anderen Ebenen möglicherweise anders entschieden hätte, wenn er als Schiedsrichter anwesend gewesen sei.

Die Aussage des als Hilfsschiedsrichter bezeichneten Friedrich Kanduth gebe Anlass zu der Annahme, dass Regelverstöße vorgekommen sein könnten.

Der TSV Unterhaching, Schachabteilung, tritt dem Einspruch ebenfalls entgegen.

Die Entscheidung des Spielleiters sei korrekt. Der reklamierende Spieler müsse die Uhren anhalten und einen Mannschaftsführer rufen. Das sei in dieser Form von Dr. Goebel erst geschehen, als sein eigenes Blättchen gefallen sei und die Spieler bereits den 41. Zug vollendet hätten. Der Heim-Mannschaftsführer Christian Binder hätte auf Weiterspielen entscheiden müssen. Dass ein Hilfsschiedsrichter tätig gewesen sei, sei bisher auch dem Spieler Dervisevic nicht bekannt gewesen. Am Spielabend sei das kein Thema gewesen.

Der Spieler Dervisevic gab in seiner am 21. April 2003 per e-mail übermittelten Stellungnahme an, Dr. Goebel habe nach dem 41. Zug die Uhr angehalten und nicht mehr weiterspielen wollen mit der Begründung, dass er bereits einige Züge vorher aufgrund seiner Zeitüberschreitung gewonnen habe. Nach dem Anhalten der Uhr nach dem 41. Zug sei die beiderseitige Zeitüberschreitung feststellbar gewesen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die gewechselten Schreiben und sonstigen Unterlagen, die den Beteiligten bekannt sind, Bezug genommen.

II.

Die Schiedsstelle entscheidet gemäß § 22 Abs.2, § 22 b Abs. 1 und 2 der Satzung des Schach-Bezirksverbands München, § 8 der Turnierordnung des Schach-Bezirksverbands (TO) ohne mündliche Verhandlung, weil der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind dazu gehört worden und haben keine mündliche Verhandlung verlangt.

Der Einspruch des 1. Vorsitzenden des SF Deisenhofen gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 8. April 2003 ist am 15. April 2003 fristgerecht bei der Schiedsstelle eingegangen und damit zulässig (§ 8 TO), da unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten davon auszugehen ist, dass die Einspruchsgebühr rechtzeitig entrichtet wurde.

Der Einspruch ist auch begründet, weil die Entscheidung des Spielleiters unrichtig ist. Sie ist daher aufzuheben.

Die Schiedsstelle geht von dem Sachverhalt aus, wie er in der schriftlichen Erklärung festgehalten ist, den beide Spieler und beide Mannschaftsführer noch am Spielabend gemeinsam unterschrieben haben. Weder von dem Mannschaftsführer Christian Binder noch vom Einspruchsführer wurde bisher behauptet, dass ein Hilfsschiedsrichter eingesetzt worden ist. Es besteht deshalb kein Anlass, auf die Aussage des am Verfahren nicht beteiligten Herrn Kanduth näher einzugehen; sie bleibt daher für die Entscheidung unberücksichtigt.

Die Partiemitschrift, die der Schiedsstelle vorliegt, endet mit dem 41. Zug von Schwarz. Das stimmt überein mit den Aussagen der Beteiligten, dass nach dem 40. Zug jeder Spieler noch jeweils einen Zug ausgeführt hat. Nach der gemeinsamen Erklärung der unmittelbar Beteiligten war das Fallblättchen an der Uhr des Spielers Dervisevic gefallen, bevor er seinen 40. Zug (vollständig) ausgeführt hatte. Der Spieler Dr. Goebel hatte seinen Gegner auf die Zeitüberschreitung hingewiesen, als er selbst bereits vor der Zeitkontrolle seinen 40. Zug ausgeführt hatte. Ob das Fallblättchen des Spielers Dervisevic fiel, während er über seinen 40. Zug nachdachte (so die Aussage des Zeugen Franz Paul) oder ob das Fallblättchen fiel, nachdem er schon gezogen, aber die Uhr noch nicht gedrückt hatte (davon gehen offenbar die übrigen Beteiligten aus) ist unerheblich, weil ein Zug erst dann ausgeführt ist, wenn die Uhr gedrückt ist (Art. 6.8 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der FIDE-Spielregeln). Unstreitig ist jedenfalls, dass der Spieler Dr. Goebel die Zeitüberschreitung durch eine eindeutige Geste und eine entsprechende an den Gegner gerichtete Bemerkung geltend gemacht hatte.

Die Zeitüberschreitung des Spielers Dervisevic und die - in tatsächlicher Hinsicht - rechtzeitige Reklamation des Spielers Dr. Goebel wird von niemandem bestritten, auch nicht von dem Spieler Dervisevic in seiner Stellungnahme vom 21. April 2003, und wird auch von

Zeugen bestätigt. Der 1. Vorsitzende des TSV Unterhaching, Schachabteilung, spricht in seinen Protestschreiben vom 29. März 2003 und 31. März 2003 von seinem "Rechtsempfinden", dass bei einer Reklamation auf Zeit die Uhren zu dem entsprechenden Zeitpunkt angehalten werden müssten. Die tatsächlich eingetretene Zeitüberschreitung wird damit konkludent eingeräumt, da sich sonst die aufgeworfene Rechtsfrage, ob bei der Reklamation die Uhren hätten angehalten werden müssen, nicht stellen würde. Der Protestführer bringt damit zutreffend zum Ausdruck, dass die (Tatsachen-) Frage, wann der Spieler die Zeitüberschreitung reklamiert hat, von der (Rechts-) Frage zu trennen ist, ob die Reklamation ohne Anhalten der Uhren wirksam war.

Der Spieler Dr. Goebel hat die Partie nach Art. 6.10 in Verbindung mit Art. 6.1 und Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln durch Zeitüberschreitung des Spielers Dervisevic gewonnen. Art. 6.12 der FIDE-Spielregeln kommt hier nicht zur Anwendung. Diese Vorschrift trifft eine Regelung für den - hier nicht vorliegenden - Fall, dass nicht feststellbar ist, welches Fallblättchen zuerst gefallen ist.

Der Spieler Dr. Goebel hat im Sinne des Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln „zu Recht“ Zeitüberschreitung reklamiert. „Zu Recht“ im Sinne dieser Vorschrift bezieht sich auf die Tatsache, dass das Fallblättchen vor der Zeitkontrolle gefallen ist, während der reklamierende Spieler noch gewinnen kann und sein eigenes Fallblättchen vor der Zeitkontrolle noch nicht gefallen ist. "Zu Recht" bedeutet nicht, dass die Reklamation nur unter der Voraussetzung wirksam ist, dass dabei die Uhren angehalten werden. Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln lässt eine solche Auslegung nach seinem klaren Wortlaut nicht zu. Eine Beweisregel findet sich in Art. 6.12 der FIDE-Spielregeln: Lässt sich nicht mehr feststellen, welches der beiden gefallenen Fallblättchen zuerst gefallen ist, ist nach Art. 6.12 der FIDE-Spielregeln die Partie fortzusetzen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Partie nicht fortgesetzt wird, wenn festgestellt werden kann, welches Fallblättchen zuerst gefallen ist. Dabei ist der Beweis, dass das Fallblättchen gefallen ist, an keine besondere Form gebunden, auch der Zeugenbeweis und erst recht – wie hier – die Erklärung des Gegners selbst ist zur Sachverhaltsaufklärung zugelassen. Insofern trifft die Aussage des Spielleiters nicht zu, dass in Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln nicht geregelt sei, wie der Gewinn zu reklamieren ist. Dass das Anhalten der Uhren nach Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln zur Wirksamkeit der Gewinnreklamation nicht zwingend erforderlich ist, ergibt sich auch aus einem Vergleich mit Art. 9.5 der FIDE-Spielregeln, nach der bei der Remis-Reklamation das sofortige Anhalten beider Uhren im Gegensatz zu Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln ausdrücklich verlangt wird. Wenn auch bei der Gewinn-Reklamation nach Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln das Anhalten der Uhren zwingend erforderlich wäre, wäre zu erwarten gewesen, dass die Vorschrift wie in Art. 9.5 der FIDE-Spielregeln formuliert worden wäre.

Eine Analogie verbietet sich wegen des Unterschieds der beiden Sachverhalte. Bei der Reklamation wegen Zeitüberschreitung wird die Partie sofort und ohne weitere Voraussetzungen beendet (Art. 6.10 Satz 2 der FIDE-Spielregeln). Bei der Remis-Reklamation nach Art. 9.5 der FIDE-Spielregeln soll durch das Anhalten der Uhren der Spieler veranlasst werden, seinen Antrag (Art. 9.2 und Art. 9.3 der FIDE-Spielregeln) zur Remis-Reklamation nach außen hin eindeutig zum Ausdruck zu bringen.

Da die Partie nach Art. 6.10 der FIDE-Spielregeln bereits mit der rechtzeitigen Reklamation des Spielers Dr. Goebel beendet war, kommt es nicht mehr darauf an, dass zunächst noch jeweils ein weiterer Zug ausgeführt wurde, bevor die Uhr angehalten wurde. Die bereits eingetretene Folge des Partieendes konnte von den Spielern nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Ein anderes Ergebnis lässt sich auch nicht aus den Bestimmungen ableiten, die ergänzend für Turniere des Schach-Bezirksverbands München allgemein oder für die Mannschaftsmeisterschaft 2003 im Besonderen erlassen wurden.

Für Turniere des Schach-Bezirksverbands München gelten nach § 1 TO nacheinander die Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes, des Deutschen Schachbundes oder des Weltschachbundes. Vorrangig gilt aber die Turnierordnung des Schach-Bezirksverbands München. Hinsichtlich der Spielregeln werden in der Turnierordnung des Schach-Bezirksverbands München keine von Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln abweichende Regelungen getroffen. Auch den Turnierordnungen des Bayerischen und des Deutschen Schachbundes ist insoweit nichts Abweichendes zu entnehmen.

Es bestehen durchgreifende Bedenken gegen die Annahme, dass in der Turnierordnung des Schach-Bezirksverbands München eine Ermächtigung an den Spielleiter oder den Verbandsausschuss zur Änderung der FIDE-Spielregeln für Turniere des Schach-Bezirksverbands München enthalten sein soll.

In § 5 TO des Schach-Bezirksverbands München, der allein als Ermächtigungsnorm in Betracht kommt, wird bestimmt, dass in der Turnierausschreibung (das Merkblatt als Teil des Regelwerks des Schach-Bezirksverbands ist in der Turnierordnung nicht einmal erwähnt) Einzelheiten der Durchführung, insbesondere über die Teilnahmeberechtigung und die Bestimmung über die Bedenkzeit bekannt gegeben werden. Die Art der in einer Ausschreibung zu regelnden Einzelheiten wird durch die beispielhafte Aufzählung der Materie (Teilnahmeberechtigung, Bedenkzeit) gekennzeichnet. Von einer Abweichung von den FIDE-Spielregeln ist in § 5 TO ausdrücklich keine Rede; als „Einzelheit zur Durchführung“ kann die Änderung einer FIDE-Spielregel sicher nicht angesehen werden. Von den FIDE-Spielregeln abweichende Spielregeln für die Münchner Mannschaftsmeisterschaft wären im Übrigen wegen ihrer Bedeutung und wegen des

demokratischen Prinzips in der Turnierordnung selbst zu erwarten, nicht in einer Ausschreibung und erst recht nicht in einem bloßen Merkblatt. Der Deutsche Schachbund gewährleistet den demokratischen Vorrang z.B. dadurch, dass nach der Bestimmung A-3.2 der Turnierordnung Abweichungen von FIDE-Regeln nur möglich sind, wenn der Kongress des DSB darüber einen Beschluss gefasst hat. Ähnlich sieht die Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes (1.7.1.) vor, dass die Spielleiter in der Ausschreibung die Einzelheiten der Turnierdurchführung festlegen, das gilt aber nur, soweit die Turnierordnung keine Regelung enthält. Die Wahrung des demokratischen Prinzips sollte daher auch im Schach-Bezirksverband München ein maßgebender Grundgedanke des Regelwerks sein.

Das Merkblatt für die Mannschaftsführer versteht sich selbst nicht als eigenständige Regelung, wie sich schon aus den verwendeten Begriffen "Merkblatt" bzw. „Hinweise“ erschließt. Die Interpretation dieses Merkblatts durch den Spielleiter, insbesondere der Nr.4 der Hinweise, geht weit über die wirkliche Bedeutung der Regelung als Soll- und Ordnungsvorschrift hinaus. Eine ausdrückliche Änderung der FIDE- Spielregeln enthält der Hinweis jedenfalls nicht. Entsprechend der Turnierordnung heißt es in der Ausschreibung zur Münchner Mannschaftsmeisterschaft 2003 nur: „Es gelten die Bestimmungen der Turnierordnung des Schach-Bezirksverbandes München und die FIDE-Spielregeln, ergänzt um die vom Verbandsausschuss beschlossenen Regelungen, die rechtzeitig vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft veröffentlicht werden.“ Die vom Verbandsausschuss beschlossenen Regelungen sollen danach die FIDE-Spielregeln ergänzen, aber nicht ändern. Nr. 4 der Hinweise soll lediglich die Beweisführung bei der Gewinnreklamation wegen Zeitüberschreitung erleichtern. Bei richtigem Verständnis lässt Nr.4 der Hinweise die FIDE-Spielregeln folglich unberührt.

Eine extensive Auslegung der Hinweise für Mannschaftsführer im Sinne einer eigenständigen Regeländerung erscheint zudem unangebracht, weil - im Gegensatz etwa zur Ausschreibung, die sich an alle von der Regelung betroffenen Spieler und Funktionäre richtet - als Adressaten der Hinweise nur die Mannschaftsführer, nicht die Spieler, angesprochen werden. Das Merkblatt wird im Gegensatz zur Ausschreibung auch nicht allgemein veröffentlicht. Es gibt außerdem seine Rechtsgrundlage, seinen Verfasser und das Datum der Beschlussfassung bzw. seinen Geltungszeitraum nicht an. Es trägt daher keine der üblichen Merkmale, die eine so weitreichende Regeländerung als verbindliche Norm kennzeichnen müsste. Das Merkblatt steht damit auf dem niedrigsten Rang, den es im Regelwerk des Bezirksverbandes überhaupt gibt und steht für Regeländerungen nicht auf dem geeigneten Niveau der Regelhierarchie. Bereits in der Entscheidung vom 7. April 1998 hat die Schiedsstelle auf die nachrangige Bedeutung des Merkblatts für Mannschaftsführer hingewiesen.

Eine zurückhaltende Auslegung der Nr. 4 der Hinweise ist in der Sache auch deshalb geboten, weil bei Anwendung der Nr. 4 der Hinweise in der Praxis unnötige Probleme und Rechtsstreitigkeiten auftreten können. Dies zeigt der hier zu entscheidende Streitfall geradezu

exemplarisch auf (die Partie wäre ohne Protest am Spielabend entschieden worden, wenn nicht Nr. 4 der Hinweise für Verwirrung gesorgt hätte). Dass das am Brett erzielte Ergebnis infolge einer bewiesenen und unstreitigen Zeitüberschreitung nicht zur Partiebeendigung nach Art. 6.9 und Art. 6.10. der FIDE-Spielregeln führen, sondern durch eine formale Beweislastregelung ersetzt werden soll, wäre sportlich höchst unbefriedigend.

Gerade in der Zeitnotphase sollte nach Möglichkeit vermieden werden, dass Rechtsunsicherheit entsteht, wenn ein Spieler den Gewinn korrekt gemäß Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln reklamiert hat. Das könnte sogar Anreize zur Ausnutzung einer Regelkenntnis des Gegners zum Schaden des sportlichen Charakters des Wettkampfs schaffen. Besonders unerfahrene Spieler würden dadurch benachteiligt. Die Stellungnahme des Spielleiters in diesem Einspruchsverfahren, als Schiedsrichter würde er vor Ort möglicherweise anders entschieden haben, macht die durch eine zu extensive Auslegung der Nr. 4 der Hinweise verursachte Rechtsunsicherheit nochmals deutlich.

Das faire Verhalten des Spielers Dervisevic und des 1. Vorsitzenden des TSV Unterhaching, Schachabteilung, die den Sachverhalt einräumen, ist anzuerkennen. Wäre der Sachverhalt nämlich streitig und könnte der Spieler Dr. Goebel die Zeitüberschreitung seines Gegners nicht nachweisen, käme Art. 6.12 der FIDE-Spielregeln zur Anwendung mit demselben Ergebnis wie der Spielleiter in seiner Entscheidung. Durch die Einräumung des Sachverhalts durch den Spieler Dervisevic kann die Entscheidung zugunsten der sportlich allein befriedigenden Lösung getroffen werden, die durch die Anwendung der Nr. 4 der Hinweise sonst unmöglich wäre.

Die Entscheidung des Spielleiters ist daher aufzuheben mit der Folge, dass das vom Heim-Mannschaftsführer Christian Binder in der Spielberichtskarte eingetragene Ergebnis vom Spielleiter zu übernehmen ist. Demzufolge gewinnt SF Deisenhofen den Wettkampf gegen TSV Unterhaching mit 4,5:3,5. Da der Spielleiter in dem Entscheidungssatz seiner Entscheidung ein anderes Gesamtergebnis festgestellt hat, ist auch das Gesamtergebnis des Wettkampfs von der Schiedsstelle entsprechend dem Ergebnis am 4. Brett festzustellen.

Der Schach-Bezirksverband München, als dessen Organ der Spielleiter gehandelt hat, hat als im Verfahren Unterlegener die Kosten zu tragen. Die entrichtete Einspruchsgebühr ist dem SF Deisenhofen zu erstatten, weil er mit dem Einspruch Erfolg hatte.

Die Entscheidung ergeht mehrheitlich gegen die Stimme des Besitzers Birkholtz.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde zum Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes eingelegt werden. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich in 6-facher kopierfähiger Ausfertigung beim Vorsitzenden des Bundesrechtsausschusses eingelegt und begründet werden (§ 43 Abs. 1 b Satzung des Bayerischen Schachbundes, § 22 b Abs. 3 Satzung des Schach-Bezirksverbands München)

Simmon

Birkholtz

Schmitt

Leitsätze:

1. Bei der Münchner Mannschaftsmeisterschaft 2003 gilt Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln unverändert.
2. Die Gewinnreklamation wegen Zeitüberschreitung nach Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln setzt nicht voraus, dass der den Gewinn reklamierende Spieler die Uhren anhält.
3. Nr. 4 der Hinweise zu den FIDE-Spielregeln im Merkblatt für die Mannschaftsführer für die Münchner Mannschaftsmeisterschaft 2003 schafft keine zusätzliche Voraussetzung für eine (wirksame) Gewinnreklamation nach Art. 6.9 der FIDE-Spielregeln. Der Hinweis ist eine bloße Soll- und Ordnungsvorschrift.